

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

Vorentwurf

(Arbeitsgesetz, ArG)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom2006¹
und die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²

beschliesst:

I

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2^{ter} (neu)

Arbeitsplätze sind rauchfrei. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der
Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vor dem Passivrauchen zu schützen. Der
Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBl 2007
2 BBl 2007
3 SR 822.11